

STATUTEN

Beschlossen an der Gründerversammlung vom 14.02.1981; Art. 3 a) in der Form gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 16.02.1991; Art. 9 in der Form gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 07.06.2003; Art. 3 a) in der Form gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 18.02.2012.

Name Art. 1

Unter dem Namen „Verein der auswärtigen Liegenschaftsbesitzer in Braunwald“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck Art. 2

Der Verein will:

- a) für die Interessen der auswärtigen Liegenschaftsbesitzer bei Behörden und Privaten eintreten,
- b) die Mitarbeit in den für den Verein wichtigen Gremien von Braunwald anstreben,
- c) die Information und Diskussion über aktuelle Probleme des Kurortes Braunwald fördern und soweit möglich an konkreten Lösungen mitarbeiten,
- d) den Kontakt der Vereinsmitglieder untereinander sowie zur einheimischen Bevölkerung pflegen

Mitgliedschaft Art. 3

- a) Mitglied kann jede auswärts domizilierte natürliche Person, Personengemeinschaft oder juristische Person mit Grundeigentum in Braunwald sein. Wer in Braunwald ein Dauermietverhältnis unterhält, kann ebenfalls Vereinsmitglied werden. Die Vereinsversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auch Mitglieder zulassen, die im Zeitpunkt der Vereinsgründung bereits Einwohner von Braunwald sind oder Ihren Wohnsitz zu einem späteren Zeitpunkt nach Braunwald verlegen.
Der Vorstand kann Passivmitglieder zulassen, welche die Voraussetzungen für Aktivmitglieder nicht erfüllen müssen, wie bspw. ortsansässige Dorfbewohner u.ä. Diese sind berechtigt, gegen Bezahlung des hälftigen Jahresbeitrages die Informationsdienste des Vereins (VAL-Info, homepage) zu beziehen, haben aber keinerlei weiteren Mitwirkungsrechte im Verein.
- b) In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Personengemeinschaften lassen sich bei Abstimmungen durch eines ihrer Mitglieder, juristische Personen durch ein bevollmächtigtes Organvertreten.
- c) Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht in Vereinsversammlungen durch Angehörige oder Vereinsmitglieder wahrnehmen lassen. Daneben ist auch schriftliche Stimmabgabe zulässig.
- d) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach vorangegangener schriftlicher Anmeldung und Verpflichtung, die Statuten des Vereins anzuerkennen.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Aufgabe des Grundeigentums, Auflösung des Dauermietverhältnisses oder Ausschluss. Austritte sind nach vorangegangener halbjährlicher Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden und braucht gegenüber dem auszuschliessenden Mitglied nicht begründet zu werden.

Organe Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Vereins- Art. 5

versammlung

Der Vorstand lädt alljährlich mindestens drei Wochen zuvor zu einer ordentlichen Generalversammlung ein. Er kann bei Bedarf oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder weitere Versammlungen einberufen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit nichts anderes festgelegt, das einfache Mehr. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Kraft

Verein der auswärtigen Liegenschaftsbesitzer in Braunwald

des Gesetzes und der Statuten anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes,
- c) die Bezeichnung von Kandidaten, die der Verein zur Wahl in die für Braunwald wichtigen Gremien vorschlägt,
- d) die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages,
- e) die Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Geschäfts- und Revisionsberichtes,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Vorstand

Art. 6

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis sechs Mitgliedern, er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, abtretende Mitglieder sind wieder wählbar. Ersatzwahlen während der Amtsperiode gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer direkten Auslagen.

Art. 7

Der Vorstand bereitet die Vereinsversammlungen vor und ist im Übrigen für alle Geschäfte zuständig, die gemäss Gesetz und Statuten nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen.

Der Vorstand behandelt Wünsche und Anregungen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder und befasst sich mit Fragen, welche die Interessen der Mitglieder berühren. Für komplexe Probleme kann er Fachleute zur Beratung beziehen.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die Unterschriftsberechtigung regelt er dabei selbst.

Rechnungs- revisoren

Art. 8

Die Rechnungsrevisoren sowie ein Ersatzmann werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar. Ersatzwahlen während der Amtsperiode gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Auflösung des Vereins

Art. 9

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen wenigstens drei Monate vor der Vereinsversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die Auflösung erfolgt mit wenigstens Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden. Die Versammlung, welche die Auflösung beschliesst, verfügt über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Deponierung des Archivs.

Finanzen /

Art. 10

Haftung

Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Jahresbeiträge der Einzelmitglieder von CHF 50.00, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei,
- b) allfällige freiwillige Spenden,
- c) allfällige Überschüsse aus Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten,
- d) allfällige Einnahmen aus dem Verkauf der VAL-Info.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mitglieder und Vorstand sind über die Jahresbeiträge hinaus zu keinen persönlichen Deckungsbeiträgen für Vereinsverbindlichkeiten verpflichtet.

Statuten- änderung

Art. 11

Statutenänderungen dürfen nur durch die Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Einladung als Traktandum aufgeführt waren.

Braunwald, 18. Februar 2012

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Dr. Andreas Haffter

Dominique Nägeli